

## **I. Durchsuchung**

### **1. Schweigen Sie!**

Sie haben das Recht zu Schweigen. Auf Fragen müssen Sie nicht antworten. Auch wenn Sie sich rechtfertigen wollen, machen Sie auf gar keinen Fall Angaben. Reden Sie nicht mit den Beamten. Jede Äußerung, Erklärung oder Hinweis kann und wird gegen Sie verwendet werden. Sie haben keine Nachteile durch Ihr Schweigen, Sie können aber sehr viele Nachteile durch Ihr Reden haben. Auch Ihre Familienangehörigen oder Ihre Mitarbeiter dürfen schweigen. Sie müssen im Rahmen der Durchsuchung keine Angaben machen. Geben Sie ohne Rücksprache mit Ihrem Anwalt keine Hinweise auf Beweismittel oder Unterlagen. Bei Untersuchungen in Unternehmen darf Mitarbeitern des Unternehmens geraten werden, keine Auskünfte, insbesondere über Geschäftstätigkeit und Weisungsbefugnisse bestimmter Mitarbeiter zu erteilen

### **2. Kontaktieren Sie sofort Ihren Anwalt!**

Sie haben ein Recht darauf, Ihren Rechtsanwalt sofort zu kontaktieren und mit ihm alleine zu sprechen.

### **3. Bewahren Sie Ruhe!**

Leisten Sie keinen Widerstand. Die Durchsuchung können Sie grundsätzlich nicht verhindern. Lassen Sie sich die Durchsuchungsbeschluss aushändigen. Dieser darf nicht älter als 6 Monate sein und muss die Ihnen vorgeworfene Straftat sowie eine Begründung enthalten. Kann Ihnen der Beamte keinen Durchsuchungsbeschluss vorlegen, lassen Sie sich erklären, warum keine Zeit zur Einholung eines solchen Beschlusses war.

### **4. Notieren Sie die Namen aller anwesenden Beamten!**

Zwar können Sie die Durchsuchung nicht verhindern, Sie können aber bereits jetzt alle Voraussetzungen schaffen, damit deren Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. Schreiben Sie alle Namen der an der Durchsuchung teilnehmenden Beamten / Personen mit Name, Dienstgrad sowie Dienstbehörde auf.

### **5. Sie haben weiterhin das Hausrecht!**

Daher müssen Sie die Anwesenheit von anderen Personen, die nicht als Beamte an der Durchsuchung beteiligt sind, wie Presse, Fernsehmedien, Schaulustige oder Nachbarn nicht dulden. Auch die Beamten dürfen die Räumlichkeiten nur zum

Zwecke der Durchsuchung betreten. Sie können den Beamten untersagen, Vernehmung in Ihren Räumlichkeiten durchzuführen.

6. Sollen Unterlagen / Beweise beschlagnahmt werden (die Beamte wollen diese mitnehmen), widersprechen Sie dieser Beschlagnahme, indem Sie mitteilen, dass Sie nicht mit der Mitnahme einverstanden sind. Vermerken Sie dieses auf der Durchsuchungsniederschrift

*„Mit der Durchsuchung und Beschlagnahme bin ich **nicht** einverstanden!“*

7. Stellen Sie sicher für den Fall, dass Unterlagen und sonstige Beweismittel mitgenommen werden sollen, genau / so genau wie möglich aufgelistet werden. Das ist dann der Fall, wenn ein unbeteiligter Dritte sofort die Gegenstände identifizieren kann (z.B. DatenCD oder Ordner mit dem genauen Titel aufnehmen bzw. Typenkennzeichnungen von Objekten; es hilft nicht, wenn vermerkt ist „20 CDs“ oder „eine Rolexuhr“) Lassen Sie sich eine Ausfertigung dieser Liste aushändigen. Sie haben ein Recht dazu.

## **II. Verhaftung**

Eine Inhaftierung ohne Bestehen eines Haftbefehls darf längstens bis zum Ablauf des Tages nach der Inhaftierung (also dem Folgetag, 24 Uhr) durch die Polizei erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss ein eröffneter (Untersuchungs-) Haftbefehl vorliegen, sonst stellt der weitere Gewahrsam eine rechtswidrige Freiheitsberaubung dar.

Neben dem dringenden Tatverdacht muss zudem ein Haftgrund vorliegen in Form von Wiederholungs-, Flucht- oder Verdunkelungsgefahr. Dennoch besteht die Möglichkeit, , mittels Haftbeschwerde und (mündlichen) Haftprüfungstermin gegen den Haftbefehl vorzugehen, um jedenfalls die Haftentlassung des Mandanten zu erreichen.

## **III. Untersuchungshaft**

Auch während der Untersuchungshaft gelten Sie weiterhin als unschuldig. Die Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn dringender Tatverdacht vorliegt und ein Haftgrund (u.a. Wiederholungs-, Flucht- oder Verdunkelungsgefahr) gegeben ist.